

DISKURSIVITÄTEN
Literatur. Kultur. Medien

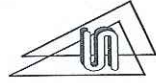
Herausgegeben von
Klaus-Michael Bogdal
Alexander Honold
Rolf Parr

Band 17

StaatsSachen/Matters of State

Fiktionen der Gemeinschaft im langen 19. Jahrhundert

Herausgegeben von
Arne De Winde, Sientje Maes und Bart Philipsen



SYNCHRON
Wissenschaftsverlag der Autoren
Synchron Publishers
Heidelberg 2014

Inhalt

ARNE DE WINDE / SIENJIE MAES / BART PHILIPSEN
StaatsSachen oder die Sache des Staates. Zur Einführung..... 7

Das Monstrum des Staates
JOSEPH VOGL
Politische Ungestalt..... 33

Bildung, Ästhetik, Politik: von Schiller zu Kluge
ANJIE BÜSSGEN
»Das Vermögen zur Menschheit schenken – nichts weiters: Schillers Bildungsästhetik und ihre politische Relevanz in der Moderne..... 47

KARL HEINZ BOHRER
Der Verdacht wider die Idee. Zum Konflikt zweier Modernen..... 69

OLIVER KOHNS
Reine und unreine Philosophie. Über drei Probleme der Bildung im 19. und 21. Jahrhundert..... 87

ARNOUT DE CLEENE / HELENA ELSHOUT / GUNTHER MARTENS
Die Aneignung des klassischen Erbes.
Alexander Kluges Auseinandersetzung mit dem Bildungsroman..... 99

Staatsdenken und konservativer Ästhetizismus
JAN ANDRES
Der ästhetische Staat als Kunstwerk. Zum Kreis um Stefan George..... 121

DIETER HEIMBÖCKEL
Kunst als Quietiv. Walther Rathenaus Politik der Schutzzone..... 141

ARNE DE WINDE
Die »politische Verbitterung des 19. Jahrhunderts«:
Staat und Staatslosigkeit in Oswald Spenglers »Preußentum und Sozialismus«..... 157

Kopfgeburten (1): Utopien und Phantasmagorien des Staates
THOMAS BÄUMLER
Von Dichters Gnaden. Novalis' eucharistische Einsetzung der Monarchie
oder Der König als Zeitungsleser..... 181

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

© 2014 Synchron Wissenschaftsverlag der Autoren
Synchron Publishers GmbH, Heidelberg
www.synchron-publishers.com

Umschlaggestaltung: Dorothea Hein, Berlin
Titelbild: Stabnetzwerk der Versuchskuppel (1923–1926)
auf dem Dach eines Gebäudes des Zeiss-Hauptwerkes
© Archiv Zeiss-Planetarium Jena
(mit freundlicher Genehmigung von Dr. Hans Meinl)

Satz: Diana Kühndel, Berlin
Druck und Weiterverarbeitung: Strauss GmbH, Mörlenbach
Printed in Germany
ISBN 978-3-939381-62-4

Sigrid G. Köhler

Der Vertrag als Technik, Gefühl und Idee Kontraktualismus und postsouveräne Regierungskunst bei Michel Foucault, Heinrich von Kleist und Adam Müller*

Spricht man über den Vertrag als Grundfigur des Staates, so bezieht man sich – historisch betrachtet – in der Regel auf die Kontraktualismustheorien des 17. und 18. Jahrhunderts, und dies ungeachtet der mit dem Namen Rawls verbundenen Renaissance des Kontraktualismus im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts. Unausgesprochen wird die Figur des Vertrags mit der Metapher des Gesellschaftsvertrags gleichgesetzt: Ob als Kooperationsvertrag oder als Herrschaftsvertrag, der Gesellschaftsvertrag gilt als *rationale* Begründungsfigur, die das Entstehen von staatlicher Ordnung begründet, indem sie den Zusammenschluss der Menschen anthropologisch motiviert und vor allem als Akt der Vernunft erklärt und indem sie – hier kommt der Vertrag als Rechtsinstitut zum Tragen – die entstehenden/bestehenden staatlichen Strukturen legitimiert. Zum Zwecke ihrer Selbsterhaltung, zur Sicherung ihrer Glückseligkeit, ihres Eigentums und/oder ihrer Freiheit schließen sich die Menschen zusammen und übertragen ihre Rechte auf einen Souverän unter der Voraussetzung, dass alle anderen dies ebenfalls tun. Im Vordergrund steht in der Regel das spezifische Interesse des Einzelnen, das zuweilen an das gemeinschaftliche Wohl geknüpft, das in jedem Fall aber erst durch den Zusammenschluss gesichert wird. Zugleich setzen die Menschen mit dieser Übertragung eine Staatsgewalt ein, die den Schutz und die Sicherung der Rechte und Freiheiten zu gewährleisten hat. Der Staat wird dabei vor allem als eine rechtlich begründete Institution verstanden, die wiederum mittels des Rechts diese Sicherheiten garantiert und Übertretungen des Rechtsrahmens sanktioniert.

Eine solche Perspektive auf den Vertrag hat zweifellos vieles für sich. Philosophisch geschichtlich betrachtet sind die zentralen Referenztexte des Kontraktualismus mit Hobbes, Pufendorf, Locke, Rousseau und Kant in der Tat im 17. und 18. Jahrhundert zu finden. Und als rationale Begründungsfigur, die staatliche Souveränität einsetzt und legitimiert, scheint sie angesichts der sich im 18. Jahrhundert verändernden Konzeptionen des Staates wie auch des Menschen kein tragfähiges Strukturmodell der Vergesellschaftung mehr zu sein. Entsprechende Kritik ist auch schon im 18. Jahrhundert u. a. von David Hume und Adam Smith formuliert worden, und sie prägt die aktuellen, insbesondere durch Foucaults Machtanalysen geleiteten kulturwissenschaftlichen Debatten, für die der Konnex von Politik, Ökonomie und Gesellschaft Priorität zu haben scheint. Die sich im 18. Jahrhundert formierende politische Ökonomie, der Empirismus und Sensualismus und das Bewusstsein für die Historizität

* Die Ausarbeitung dieses Aufsatzes ist mir aufgrund eines durch die Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthaltes an der Yale University möglich gewesen.

von Gemeinschaften werden in der Regel gegen den Gesellschaftsvertrag in Anspruch gebracht, um auf seine reduktionistischen Züge aufmerksam zu machen, insbesondere auf seine rationalistisch verkürzte Anthropologie und auf das einseitig voluntaristisch motivierte, nur juristisch konzeptualisierte und tendenziell absolutistische Herrschaftsformen favorisierende Staatskonzept. Geradezu topisch wird immer wieder auf den Paradigmenwechsel verwiesen, dem zufolge die vertragstheoretische Begründung des Staates um 1800 durch das Beschreibungsmodell des Organismus abgelöst wird.

Diesem Blick auf den Konnex von Vertrag und Staat, wird er in dieser Allgemeinheit formuliert, lässt sich jedoch in zweifacher Weise begegnen: Zunächst scheint er dem deutschsprachigen Kontext nicht in angemessener Form Rechnung zu tragen, insbesondere der bis weit ins 19. Jahrhundert reichenden Naturrechtsdebatte, in der die Metapher des Gesellschaftsvertrags weiterhin präsent ist, aber keineswegs nur als konservatives Argument ihre Verwendung findet, sondern nicht zuletzt im Rückgriff auf Rousseau und Kant auch für eine demokratische Staatsbildung profiliert wird.² Vor allem aber scheint es eine verkürzte Betrachtungsweise des Vertrags zu sein, ihn in seiner Funktion für den Staat auf die Metapher des Gesellschaftsvertrags reduzieren zu wollen. Dies mag daran liegen, dass der Vertrag zunächst als eine privatrechtliche Figur gilt, die Staatstheorien nicht weiter zu betreffen scheint. Als privatrechtliches Institut bezeichnet er ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das auf übereinstimmenden Willenserklärungen beruht und durch die Übertragung von Rechten eine neue Rechtsfolge, d. h. eine Änderung in den Rechtsverhältnissen, bewirkt. Mittels des Vertrags werden also Rechtsverhältnisse jenseits des staatlichen Einflussbereiches und ohne direktes staatliches Zutun generiert. Den für die Betrachtung des Vertrags prioritären Bereich stellt aus dieser Perspektive das Ökonomische dar, zumal der Kaufvertrag leitend für die Herausbildung des modernen Vertragsverständnisses war.³ Gerade in dieser Funktion kommt dem Vertrag jedoch mit Blick auf die moderne Gesellschaft, so die zivilrechtliche Perspektive, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, denn er ermöglicht es dem Einzelnen, eigenständig und autonom zu agieren und gesellschaftliche Relationen zu etablieren.⁴ Mehr oder weniger explizit geht mit dieser Einschätzung des Vertrags ein liberalistischer Gesellschaftsentwurf einher, der den Einzelnen als freien und zugleich in seinen Interessen immer auch ökonomisch geleiteten Bürger entwirft. Genau an diesem Punkt lässt sich, wie sich mit dem Stichwort »Liberalismus« schon andeutet, die Figur des Vertrags wieder an Staatskonzepte rückbinden, freilich nicht

2 Vgl. Wolfgang Kersting: Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht. In: Otto Dann/Diethelm Klippel (Hg.): Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution. Hamburg: Felix Meiner Verlag 1995, S. 90–110.

2 Der moderne Vertragsbegriff bildet sich im Zuge der Systematisierungsprozesse des Naturrechts im 17. und 18. Jahrhundert heraus. Zentral waren dabei insbesondere die Systematisierung der unterschiedlichen aus dem römischen Recht überlieferten Vertragstypen unter einem übergreifenden, unserem heutigen Verständnis entsprechenden Vertragsbegriff, die Frage der einklagbaren Rechtsverbindlichkeit aller Verträge und die Annahme, dass der Vertrag auf einer übereinstimmenden Willenserklärung beruhe. Vgl. Klaus-Peter Nanz: Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert. München: J. Schweitzer Verlag 1985.

4 Vgl. z. B. Manfred Wolf: Einleitung zum BGB. In: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Bd. 1: Allgemeiner Teil 1. §§ 1–103. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: W. Kohlhammer 2000, S. 1–19.

an Staatskonzepte, die den Staat im engeren Sinn des Wortes als Regierungsgewalt und Gesetzgeber verstehen, wohl aber an einen Staat, der mit Foucault gesprochen, den Prinzipien der modernen gouvernementalen Vernunft folgt, also dem Prinzip der inneren Begrenzung, d. h. einer so wenig wie möglich intervenierenden staatlichen Macht, die das gesellschaftliche Wohl weitestgehend der gesellschaftlichen Selbstregulation überlässt und allenfalls aktivierend eingreift.

Fragt man nun, welche Formen die Techniken und Praktiken dieser gouvernementalen Vernunft annehmen könnten, so bietet es sich angesichts der Privilegierung des Ökonomen an, mit Verweis auf den privatrechtlichen Vertrag zu antworten. Mit anderen Worten: Im ersten Teil dieses Beitrags soll es darum gehen, den Vertrag als gouvernementale Technik des Regierens zu bestimmen, als eine Technik, die zwar nicht direkt durch die Staatsgewalt ausgeübt wird, wohl aber dessen politische Programmatik mitschreibt, wenn sie von den Regierten vollzogen wird und so zu einer »Koformierung« von Staat und Subjekt führt. Auf Foucaults Entwurf einer gouvernementalen Regierungskunst wird dabei rekurriert, um den Vertrag systematisch neu zu profilieren und zugleich als Technik einer *modernen* Regierungskunst historisch zu verorten.

Anhand jeweils eines Beispiels aus Literatur (Heinrich von Kleists »Michael Kohlhaas«) und Philosophie (Adam Müllers »Die Elemente der Regierungskunst«) wird in den beiden anschließenden Teilen dann gezeigt, wie präsent der Vertrag als Figur post-souveräner Staatlichkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist und wie unterschiedlich er im Gegensatz zu herkömmlichen Vorstellungen semantisch aufgeladen werden kann,⁵ und dies obwohl Kleist wie auch Müller den Anschluss an das kontraktuale Argument naturrechtlicher Vertragstheorien suchen.

Die ökonomische Dimension des Vertrags ist im Übrigen auch nicht unerheblich für die Metapher des Gesellschaftsvertrags – und hierin zeigt sich der Konnex von Gesellschaftsvertrag und privatrechtlichem Rechtsinstitut, speist sich der Gesellschaftsvertrag in seiner Konzeption und in seinen Semantiken doch aus dem privatrechtlichen Archiv. Das entscheidende Argument für die vertragliche Übereinkunft ist, durch den Vertrag und die Etablierung rechtlicher Strukturen die im Naturzustand nicht geregelte Einteilung von »Mein und »Dein« verbindlich zu regeln und durch die mittels des Vertrags errichtete Staatsgewalt abzusichern.⁷ Am Anfang, folgt man der Narratio der Gesellschaftsvertragsfigur, steht das durchaus auch ökonomisch zu verstehende Interesse des Einzelnen, auch wenn selbstverständlich – je nach Konzeption (Herrschafts- oder Kooperationsvertrag) – die Möglichkeiten, dieses Interesse weiter eigenständig zu verfolgen, unterschiedlich weit zugelassen oder auch unterbunden werden. Diese Verbindung zwischen der Metapher des Gesellschaftsvertrags und dem

5 Thomas Lemke: Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. In: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 41 (2000), H. 1, S. 31–47, hier 33.

6 Zum Begriff der Postsoveränität gerade auch in Bezug auf Foucault und Adam Müller vgl. Friedrich Balke: Die Zirkulation des Staates. Adam Müller und die Medien der politischen Steuerung um 1800. In: Thorsten Hahn/Erich Kleinschmidt/Nicolas Pethes (Hg.): Kontingenz und Steuerung. Literatur als Gesellschaftsexperiment 1750–1830. Würzburg: Königshausen & Neumann 2004, S. 123–146.

7 Prominent dazu Crawford B. Macpherson: Die politische Theorie des Besitzindividualismus von Hobbes bis Locke. 3. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990 (stw 41).

konkreten privatrechtlichen Rechtsinstitut zeigt sich durchaus auch in den kanonischen Kontraktualismustheorien selbst, z. B. bei Hobbes oder auch bei Kant: Im »Leviathan« wird der privatrechtliche Vertrag in der Verlängerung des Gesellschaftsvertrags als staatliche Grundfigur wiederholt als zentrales Instrument für das »innerstaatliche« Agieren angeführt, und Kant rekurriert für die »Idee des ursprünglichen Vertrags« immerhin auf das privatrechtliche Archiv des Vertrags. Selbst wenn der Bezug zwischen privatrechtlicher Figur und Gesellschaftsvertrag nicht offensiv und explizit als solcher entfaltet wird, so lässt sich der Vertrag jedoch auch in den Kontraktualismustheorien nicht in jedem Fall auf den Status einer Gründungsfigur reduzieren.⁸

Explizit scheint der Konnex von Gesellschaftsvertrag und privatrechtlichem Rechtsinstitut um 1800 zu werden, wie am Beispiel des »Michael Kohlhaas« gezeigt wird. Michael Kohlhaas ist, so die These, ein veritabler »homo contractualis«, ein Mann des Vertrags, der seinen Handlungsspielraum durch die Möglichkeit, privatrechtliche Verträge zu schließen, bestimmt sieht und dessen Rechtsbegehren auf die allgemeine Verbindlichkeit von Verträgen abzielt. Argumentativ stellt er sich dazu jedoch (noch) in die Tradition des Gesellschaftsvertrags. Der Vertrag als governementale Technik scheint zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch des Gesellschaftsvertrags als Argument zu bedürfen. Zugleich erlaubt es die Situierung um 1800, wie in einem ausgehend von Kleists Erzählung vollzogenen Exkurs zu Adam Müller verdeutlicht wird, den Vertrag aus der ihm einseitig zugeschriebenen Verankerung in vernunft-/naturrechtlichen Diskursen herauszulösen und zu zeigen, dass er auf diese nicht beschränkt, sondern durchaus auch mit organiszistischen Staatsmodellen kompatibel ist.

Das »Regime« des Vertrags (Michel Foucault)

Die moderne Gesellschaft steht unter dem »Regime des Kontrakts, so ist in Herbert Spencers »Principles of Sociology« (1876–1896) zu lesen.⁹ Zentrales Kennzeichen der modernen Gesellschaft – Spencer spricht genau genommen von der industriellen Gesellschaft – ist zunächst jedoch auch für ihn die Arbeitsteilung. Die Ausdifferenzierung der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten führt zur gesellschaftlichen Fragmentierung, die durch freiwillige Kooperationen und durch Konsens kompensiert werden muss, um die für die Gesellschaft notwendige Interaktion wiederherzustellen. Zentrales Mittel dazu ist der Vertrag, der Spencer zufolge deshalb die »universale Beziehungsform« der modernen Gesellschaft ausmacht. Dies ist bemerkenswert, da in seinen »Principles of Sociology« eine der Leitmetaphern für die Gesellschaft der Organismus ist, der gemeinhin als Gegenfigur zur formal-rationalistisch geltenden Vertragsfigur gilt. Spen-

8 Vgl. dazu Sigrid G. Köhler: Das Archiv des Gesellschaftsvertrags. Zur Aktualisierung einer Rechtsfigur von Hobbes' »Leviathan« bis zu Kleists »Michael Kohlhaas«. In: Thomas Weitin/Burkhardt Wolf (Hg.): Gewalt der Archive. Studien zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung. Konstanz: Konstanz University Press 2012, S. 345–370; Wolfgang Kersting: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2005.

9 Vgl. Herbert Spencer: Principles of Sociology. Bd. 2. In: Ders.: The Works of Herbert Spencer. Bd. 7. Reprint von 1902. Osnabrück: Zeller 1966, S. 530–531.

cer profiliert den Vertrag jedoch vielmehr als eine flexible Figur, die es erlaubt, die für das gesellschaftliche Wachstum unabdingbaren unabschließbaren Austausch- und Zirkulationsprozesse in Gang zu setzen und zu fördern, so dass gesellschaftliche Weiterentwicklung weiterhin möglich ist.

Spencers Position gründet unverkennbar auf einer Kombination aus evolutions-theoretischen und liberalistischen Argumenten. Mit seiner Einschätzung des Vertrags schließt er jedoch auch an eine zeitgenössische und bis ins 20./21. Jahrhundert reichende rechtswissenschaftliche und soziologische Bewertung des Vertrags an, für die Henry Sumner Maines Diktum »from status to contract« sprichwörtlich geworden ist: »[W]e may say that the movement of the progressive societies has hitherto been a movement from Status to Contract.«¹⁰ Nicht mehr der Status, sondern die durch Kontrakt hergestellten Verbindungen sind ausschlaggebend für die gesellschaftliche Position des Einzelnen, so ließe sich Maines Diktum in aller Kürze zusammenfassen.

Die moderne Gesellschaft unter dem »Regime des Vertrags«? Nimmt man diesen Gedanken ernst und versteht die Rede vom »Regime« im Sinne einer »Methode« oder eines »Systems des Herrschens und der Kontrolle«, das Handlungsformen organisiert und reguliert – und in diesem Sinne lässt sich der Begriff des Regimes bei Spencer durchaus lesen –¹¹ so führt dies hin zu Konzeptualisierungen des Regierens, wie sie Foucault in seinen Schriften zur Gouvernementalität ausgeführt hat. Foucault entwickelt seinen Begriff der Gouvernementalität ausgehend von der historisch weiten Semantik des Wortes »Regieren«, die das Lenken und Führen von Menschen insgesamt umfasst. Der Begriff bezeichnet für ihn eine spezifisch moderne Machtform, die sich unterschiedlichsten Techniken, Praktiken, Apparate und Institutionen bedienen kann, um auf den Menschen einzuwirken und diesen zu formen, und die er darum explizit nicht nur als Machtform, sondern in Anknüpfung an seinen weiten Begriff des Regierens auch als *Regierungsform* verstanden wissen will.¹²

Bei aller Anschlussfähigkeit an Foucaults Konzept der Gouvernementalität mag es dennoch erstaunen, den Vertrag ausgerechnet mit Foucault als eine moderne gouvernementale Technik lesen zu wollen, denn in gewisser Weise muss man ihn dazu zugleich auch »gegen« Foucault lesen, denn das Recht, so immer wieder der Tenor seiner Schriften, habe für die modernen Regierungs- und Machtformen keine konstitutive Funktion. Es sei einer vormodernem juristischen Machtform zugehörig, die mittels des Gesetzes nach einem binären Code des Erlaubens und Verbietens operiere und Über tretungen sanktioniere (GI 19). Auch der Figur des Gesellschaftsvertrags, die gemeinhin als eine der zentralen Begründungsfiguren moderner Staatlichkeit gilt, erteilt er eine Absage, da sie in ihrer Funktion als Legitimationsfigur staatlicher Souveränität noch den Prinzipien einer vormodernem juristischen Machtform folge (GI 154–155).

10 Henry Sumner Maine: Ancient Law. Its Connection with the Early History of Society, and its Relation to Modern Ideas. New York: Charles Scribner 1864, S. 165.

11 Vgl. das Lemma »Regime« und die dort aufgeführten Belege für das 19. Jahrhundert im »Oxford English Dictionary«. 2. Aufl. Letzte Ergänzungen März 2010. Oxford: Oxford University Press. <http://dictionary.oed.com> (geöffnet am 31.05.2010).

12 Vgl. Michel Foucault: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2004 (stw 1808), S. 162–163, S. 181–183. Im Folgenden als GI zitiert.

In der Forschung wird die Bedeutung und Funktion des Rechts bei Foucault inzwischen positiver beurteilt, auch wenn Rechtsfragen im engeren Sinn nicht im Fokus seines Interesses standen.¹³ Ziel seiner Analysen ist es ja gerade ein anderes Verständnis (moderner) Staatlichkeit und Regierung zu entwickeln, das den Staat nicht so sehr als eine wie auch immer zu verstehende institutionelle (rechtliche) Einheit perspektiviert, sondern vor allem als eine Praxis des Regierens, die gerade die in einem Staat wirkenden Machtmechanismen jenseits der staatlichen Souveränität fokussiert – und damit über eine juristische Konzeption des Staates hinausgeht.

Die moderne Gouvernamentalität entsteht Foucault zufolge parallel zu der sich im 18. Jahrhundert formierenden politischen Ökonomie, die neben den Physiokraten ihre zentrale Ausprägung im Liberalismus findet. Als neue Wissensform liefert die politische Ökonomie die Reflexions- und Analyseparadigmen für das staatliche Handeln. Es entsteht eine neue Regierungskunst, die dem liberalistischen Prinzip des *Laissez-faire* folgend staatliche Interventionen weitestgehend zu meiden sucht, sich in ihrem Handeln am Nutzenkalkül orientiert und von innen, wie Foucault formuliert, begrenzt.¹⁴ Neben vielen anderen Unterschieden zwischen modernen und vormodernen Machtformen betont Foucault besonders das neue Verhältnis von Staatsgewalt/Regierung auf der einen und Bürgern auf der anderen Seite. Im Fokus der Regierung steht nicht mehr die Erhaltung und Erweiterung der Macht des Souveräns oder des Staats und daraus resultierend eine Relation des Gehorsams zwischen Souverän und Untertan, sondern die Bevölkerung respektive die bürgerliche Gesellschaft (GI 142–157).

Aus dieser Perspektive scheint es nur konsequent, wenn Foucault sich nicht offensiv mit der Funktion des Rechts beschäftigt. Wiederholt hat er aber darauf hingewiesen, dass die drei von ihm formulierten Machtformen nicht streng historisch zu denken sind, sondern nebeneinander bestehen und aufeinander Bezug nehmen, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung. In den beiden Vorlesungen zur »Geschichte der Gouvernamentalität« dominiert auf den ersten Blick jedoch wieder die gemeinhin mit Foucault assoziierte kritische Haltung: Das Recht wird als Negativrolle bemüht, um die sich geradezu paradigmatisch vollziehenden Veränderungen zu beschreiben. Nicht das Recht, sondern die Ökonomie wird für die moderne Regierungskunst die relevante Kategorie sein:

[Das Interessenssubjekt] reicht ständig über das Rechtssubjekt hinaus. Also ist es nicht auf das Rechtssubjekt zurückführbar. Es wird von ihm nicht absorbiert. Es geht darüber hinaus, es umgibt das Rechtssubjekt, es ist die Bedingung für dessen ständige Funktion. Gegenüber dem juristischen Willen stellt das Interesse also etwas Nichtreduzierbares dar. Das ist das erste. (GII 377)

Der juristische Wille und damit das Rechtssubjekt folgen Foucault zufolge einer Logik der Abspaltung, die von vorgängigen Rechten ausgeht, auf die das Rechtssubjekt beim

Eintritt in die Rechtsordnung verzichten muss. »Transzendenz und »Negativität« sind die Kennzeichen dieses Subjekts, während das Interessenssubjekt durch empirische Positivität konstituiert wird: Es ist »Interessentom«. Sein Interesse ist unhintergebar und ausschließlich wirklichkeitsbezogen, es ist in diesem Sinne viel radikaler als das Rechtssubjekt (GII 371–377, 399).

Trotz dieser zunächst sehr kritischen Bezugnahme auf das Recht gesteht Foucault ihm aus historischer Perspektive auch eine Übergangsfunktion zu, denn am Anfang der sich formierenden neuen Regierungskunst steht im 16. und 17. Jahrhundert die Staatsraison. Das Recht übernimmt insofern eine neue Funktion, als es nicht mehr, wie im Rahmen der juristischen Macht, als »Multiplikator der königlichen Macht, sondern, im Gegenteil, gewissermaßen als kontinuierlicher »Einwand« auftritt und diese von »*außen*« begrenzt (GII 22–24). Exemplarisch zeigt sich für Foucault dies in den Kontraktualismustheorien des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Vorhaben, die Macht des Souveräns mittels eines kontraktualen Gefüges regulieren zu wollen, führt aber dazu, so Foucault, dass die Leitlinien der neuen Regierungskunst von der Seite des öffentlichen, von außen begrenzenden Rechts betrachtet und formuliert werden und damit gewissermaßen auf halbem Wege stecken bleiben (GI 154–155). Selbst Rousseaus »*Contrat social*«, so wichtig er für die Revolutionäre gewesen sein mag, stellt für Foucault deshalb einen retroaktiven, rückwärtsgewandten Ansatz dar. Der radikalere, in die Moderne weisende Weg wird betreten, wenn die Prinzipien der Selbstbegrenzung nicht ausgehend vom Recht, sondern von der Regierungspraxis und der für sie leitenden politischen Ökonomie entworfen werden, selbst wenn es dann wiederum um die rechtliche Formulierung dieser Prinzipien geht. Ausgangspunkt der Gesetzgebung ist dann nämlich nicht mehr der juristische Wille (wie angeblich in der Kontrakttheorie), sondern die Relation von Regierung und Regierten bzw. die Unabhängigkeit der Regierten. Foucault zufolge führt dies schließlich zu einer Verschiebung des öffentlichen Rechts im 19. und 20. Jahrhundert, in dessen Fokus nicht mehr so sehr die Legitimation staatlicher Souveränität stehen wird, sondern die Konstitution eines Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts (GII 62–69).

Während Foucault in seiner Analyse des Textmaterials zum 18. Jahrhundert von Recht und Ökonomie als zwei grundsätzlich heterogenen Argumentations- und Verfahrensweisen spricht, die aber wohl auch, so seine Einschränkung, strategisch verbunden werden können, so stellt er später fest, nachdem er einen Sprung ins 20. Jahrhundert gemacht hat, dass beide für einander wechselseitig eine konstitutive Funktion haben. Eine explizite Reflexion dieses Zusammenhangs macht er jedoch erst im Neoliberalismus des 20. Jahrhunderts aus, der sich dazu nicht zuletzt auf Max Webers Wirtschafts- und Gesellschaftsbeschreibung stützt. Bezeichnenderweise zitiert Foucault, um zu verdeutlichen, wie sich die Wirtschaft mittels des Rechts vollzieht, u. a. als zentrales Rechtsinstitut dann auch den Vertrag (GII 227).¹⁵

Das Recht und insbesondere der Vertrag sollen Konstituenten der neuen Regierungskunst sein, während sie doch eigentlich der nach diametral entgegengesetzten

15 Genauer gesagt zitiert Foucault hier eine längere Passage des Erkenntnistheoretikers und Neoliberalisten Louis Rouger, der mit Verweis auf Rechtsinstitute wie das Eigentum, den Vertrag, das Patent etc. verdeutlicht, wie sich das Wirtschaftsleben in einem rechtlichen Rahmen vollzieht.

Prinzipien verfahren, vormodernen juristischen Machtform angehören? François Ewald und im Anschluss Victor Tadros haben zur Klärung dieses auf der Oberfläche sehr widersprüchlich erscheinenden Umgangs mit dem Recht vorgeschlagen, zwischen der Rede vom ›Juridischen‹ und der vom ›Recht‹ bei Foucault zu unterscheiden. Das Juridische bezieht sich dieser Differenzierung zufolge auf eine monarchische Machtform, die das Recht benutzt, um ihre Souveränität zu garantieren, und dazu mittels von Gesetzen und Sanktionen agiert und eine vor allem negative, weil unterbindende und verbietende Macht ausübt. Das Recht wiederum bezeichnet dagegen das System der Gesetzgebung und Rechtsprechung im engeren Sinne. In der Moderne dient dieses Recht nach Ewald dazu, Normen zu formulieren und als rechtsverbindlich zu setzen, Normen, die dann wiederum die Gesellschaft regulieren.¹⁶ Das Recht wird also Teil einer anderen Machtform, nämlich der Disziplinarmacht, und ihm kommen dabei durchaus produktive bzw. konstruktive Machteffekte zu. Auch wenn sich die von Ewald und Tadros vorgeschlagene Differenzierung vielleicht nicht als eine begriffliche Unterscheidung in Foucaults Texten durchhalten lässt, so erweist sie sich als Lektürefolie doch als überaus produktiv. Sie erlaubt es, das Recht als eine spezifische Technologie zu betrachten, die im Rahmen der modernen Regierungskunst ihren eigenen Stellenwert hat, um nicht zu sagen, diese in gewisser Weise erst ermöglicht.¹⁷

Betrachtet man den Vertrag nun als eine Technik dieser neuen Gouvernementalität, so führt dies zu einem Perspektivwechsel, fort von der Regierungskunst im engeren Sinne, die auf eine Staatsgewalt bezogen bleibt, hin zu einem weiten Begriff des Regierens, der sich auf den Staat nur noch im Sinne einer ›regulativen Idee‹ (GI 415) bezieht. Der Vertrag als privatrechtliche Figur ist schließlich eine Regierungstechnik, die die Regierten selbst vollzieht. Bezeichnenderweise vollzieht Foucault diesen Shift im Grunde selbst in seinen Vorlesungen, denn die zu Beginn der Vorlesungsreihe anvisierten Analyseperspektiven, das Sicherheitsdispositiv und die Biopolitik, formulieren eigentlich eher die Fluchlinien der Vorlesungen, während der Hauptfokus der Analyse auf dem Zusammenhang von Regierungskunst und politischer Ökonomie liegt, und sie enden mit der explizit gestellten Frage nach dem Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und moderner Regierungskunst. Die bürgerliche Gesellschaft ist für ihn nur ein ›Begriff der modernen Gouvernementalität – ihr ›Korrelat, dessen ›rationales Maß sich juristisch an einer Wirtschaft ausrichten soll, die als Produktions- und Tauschprozess aufgefasst wird‹ (GII 405). D. h. im Prinzip, dass die Regierten Teil der modernen Regierungskunst sind, aber nicht weil sie regiert werden, sondern weil sie die vor allem ökonomisch bestimmten Techniken und Praktiken des Regierens selbst mitvollziehen und auf diese Weise das ›Regierungsprogramm‹ immer schon fortschreiben.

Regieren bedeutet für Foucault ja, auf das Handlungsfeld anderer einzuwirken, aber nicht die Handlungen zu bestimmen. Regieren setzt – im Unterschied zu Akten der Gewalt – einen Handlungsspielraum voraus, der in der modernen Regierungskunst durch die ›Einrichtung‹ von Freiheit entsteht. Die Freiheit oder, besser gesagt, die

16 Vgl. François Ewald: *Norms, Discipline, and the Law*. In: Robert Post (Hg.): *Law and the Order of Culture*. Berkeley: University of California Press 1991, S. 138–160, hier 138–139, 155.

17 Vgl. Victor Tadros: *Between Governance and Discipline: The Law and Michel Foucault*. In: *Oxford Journal of Legal Studies*, Jg. 18 (1998), H. 1, S. 75–103.

Freiheit, derer ein liberalistisches System bedarf, sind Foucault zufolge keine vor-handenen oder natürlich gegebenen, sondern hergestellte: die ›Freiheit des Marktes, Freiheit des Käufers und des Verkäufers, freie Ausübung des Eigentumsrechts, Diskussionsfreiheit‹ (GII 97) etc. – und damit auch die ›Vertragsfreiheit‹, so müsste Foucault wohl ergänzt werden, auch wenn diese begrifflich um 1800 noch nicht nachzuweisen ist. Es sind vom Staat nicht zuletzt mittels des Rechts eingerichtete Freiheiten, bei denen bezeichnenderweise, wie Dieter Grimm gezeigt hat, die Einrichtung der privaten rechtlichen Freiheiten z. B. durch die Kodifizierung des Vertragsrechts der Garantie verfassungsrechtlicher Grundrechte/Menschenrechte z. T. historisch vorausging.¹⁸ Darin zeigt sich nicht zuletzt die Bedeutung des privatrechtlichen Vertrags für die moderne bürgerliche Gesellschaft, denn im Prinzip ermöglicht der moderne Vertrag erst ein modernes Wirtschaftssystem, indem er die für das ökonomische Handeln, sei es in Form des Tausches/der Transaktion, sei es als Unternehmertum, die allgemeine (rechts)verbindliche Form bereitstellt, die das ökonomische Handeln losgelöst von ständischen Einschränkungen u.Ä. allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglicht. Nicht zuletzt deshalb spricht Max Weber von der modernen Gesellschaft als einer ›Kontraktgesellschaft‹.¹⁹

Foucault beschreibt das Handeln mittels Techniken und Praktiken des Regierens explizit als Subjektivierungsprozess, d. h. es bleibt dem Subjekt nicht äußerlich, sondern wandert in dieses hinein, wird Teil seiner Selbstbestimmung. Es findet eine ›Koformierung‹ von modernem Staat und modernem Subjekt statt: Formierung und Vollzug der Regierung(s)kunst und ihrer Praktiken und Techniken und Formierung/Vollzug des Subjekts. In diesem Sinne bringt auch der Vertrag als Regierungstechnik ein spezifisches Subjekt hervor, das sicherlich ein ›homo oeconomicus‹ ist, aber komplementär dazu immer auch ein ›homo contractualis‹. Zum Selbstverständnis des ›homo contractualis‹ gehört es, Verträge zu schließen. Aus der Perspektive einer liberalistisch geprägten Regierungskunst bedeutet dies, dass er sich als ein freies und selbstbestimmtes, als ein rational wie auch autonom handelndes Wesen versteht, das über Dinge und Eigenschaften verfügen und verhandeln kann – alles Annahmen, die weit über das Recht hinausreichen, weil sie, wie die Rede vom ›homo contractualis‹ anzeigt, spezifische anthropologische Grundannahmen voraussetzen, die Foucault sicherlich zur ›Transzendenz des Vertrags‹ gezählt hätte, weil sie der Vertragsfigur und dem Recht vorausgehen und es bedingen.²⁰ Sicherlich kann man, wie Foucault es vorschlägt, von einer strategischen Verknüpfung von Recht und Ökonomie (und Anthropologie, so wäre zu ergänzen) sprechen, wenn diese Vorstellungen mittels des Rechts in die politische/ökonomische Argumentation eingespeist werden. Allerdings ließe sich das Argument auch verkehren, in dem Sinne, dass mittels der Vertragsfigur das Problem

18 Dieter Grimm: *Grundrechte und Privatrechte in der bürgerlichen Sozialordnung*. In: Günter Birtsch (Hg.): *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981, S. 359–375.

19 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 1980, S. 414.

20 Zum ›homo contractualis‹ vgl. auch Ulrich Bröckling: *Kontrakt*. In: Ulrich Bröckling/Susanne Krasemann/Thomas Lemke (Hg.): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2004 (edition suhrkamp 2381), S. 132–138, hier 136.

der ›Transparenz‹, d. h. der vorgängigen Annahmen, aufgehoben wird – und zwar im doppelten Sinn, da sie durch das Recht eingerichtet in der Praxis keiner weiteren Legitimation bedürfen, zugleich aber weiterhin als der Begründung bedürftige Setzungen den Rechtsdiskurs gewissermaßen immer wieder stören, wenn der regelgeleitete Ablauf der Rechtspraxis ausgesetzt wird.

Heinrich von Kleists »Michael Kohlhaas« – »Homo contractualis« |

Wenn Foucault schreibt, dass das sich in der modernen Regierungskunst bedingende Verhältnis von Recht und Ökonomie noch nicht im 18. und 19. Jahrhundert, sondern erst im 20. Jahrhundert Gegenstand der Reflexion geworden ist, so stimmt dies nur zum Teil. Es mag auf die Theoretiker der klassischen Ökonomie zutreffen, nicht aber für die rechtsphilosophische Reflexion – und auch nicht für die Literatur. In den Kontraktualismustheorien vom 17. bis zum 19. Jahrhundert ist dieser Zusammenhang in jedem Fall präsent, und auch die Überlegungen, welche die Kodifikation der privatrechtlichen Institute begleiten, zeugen davon. Ein einschlägiges Beispiel aus der Literatur ist Kleists Erzählung »Michael Kohlhaas«.

Die Erzählung handelt bekanntlich von einem Rechtsfall, der historisch im 16. Jahrhundert angesiedelt ist. Kohlhaas, die Titelgebende Figur, versucht, sich mittels eines Fehdezugs das Recht zu verschaffen, das ihr auf dem Rechtsweg verweigert worden ist. Trotz der vielfachen Bezüge auf das mittelalterliche und frühneuzeitliche Recht schreibt sich die Erzählung jedoch mehr oder weniger explizit in die Rechtsdebatten um 1800 ein. Wenig beachtet worden ist in der vielfältigen rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Betrachtung des Textes Kohlhaas' Verhältnis zum privatrechtlichen Vertrag, das Kohlhaas als einen autonom und ökonomisch Handelnden ausweist.²¹ Als solcher zeigt sich Kohlhaas, wenn man sich zu Beginn der Erzählung nicht nur dem viel zitierten ersten Satz zuwendet, dem zufolge Kohlhaas der »rechtschaffenste« und zugleich »entsetzlichste« Mensch seiner Zeit war, sondern auch dem zweiten und dritten, wird Kohlhaas dort doch in einer Folge als »Roßhändler«, Staatsbürger und »Besitzer eines Meierhofes« eingeführt.²² In seiner Funktion als Händler lebt er nicht zuletzt davon, (Kauf)Verträge abzuschließen. Die erste Hälfte der Erzählung wird entsprechend an zentralen Stellen jeweils von Vertragssituationen bestimmt. Gleich zu Beginn, am Schlagbaum, an dem sich der zentrale Konflikt der Erzählung entspinnt, bietet Kohlhaas, um Deeskalation bemüht, dem Junker Wenzel von Ironka seine Pferde zum Kauf an. Der Junker wiederum, der auf dieses Vertragsangebot nicht eingeht, nötigt Kohlhaas, seine Pferde als Pfand dazulassen, was Kohlhaas – wie sich im weiteren Verlauf der Erzählung zeigt – als Pfandvertrag versteht. Mit seinem Freund und

Nachbarn, dem Amtmann, schließt Kohlhaas in der Vorbereitung seines Fehdezugs ebenfalls einen Kaufvertrag, in dem er diesem seine Güter überlässt, und beendet wird Kohlhaas' Fehdezug schließlich durch das Amnestieabkommen, das Luther zwischen dem Kurfürsten und Kohlhaas vermittelt.²³

Das Gespräch zwischen Kohlhaas und Luther, das diese erste Hälfte der Erzählung beschließt, stellt eine Schlüsselszene dar, treffen doch in Kohlhaas' und Luthers Argumentationen zwei sich diametral gegenüberstehende Staatsverständnisse aufeinander. Während der fiktive Luther seinem Obrigkeitendenken folgend Kohlhaas vorwirft, ungerecht und unrechtmäßig, weil eigenmächtig gegen seine Obrigkeit zu handeln, geht Kohlhaas offenbar davon aus, in einem kontraktualen Rechtsverhältnis zum Staat zu stehen, das zerbrochen ist. Als Argument beruft er sich implizit auf die Idee des Gesellschaftsvertrags, der zufolge der Staat dafür Sorge zu tragen hat, dass die Rechtsordnung zum Schutz seiner Bürger eingehalten wird:

Verstoßen [...] nenne ich den, dem der Schutz der Gesetze versagt ist! Denn dieses Schutzes, zum Gedeihen meines friedlichen Gewerbes, bedarf ich; ja er ist es, dessenhalb ich mich, mit dem Kreis dessen, was ich erworben, in diese Gemeinschaft füchtige; und wer mir ihn versagt, der stößt mich zu den Wilden der Einöde hinaus; er gibt mir, wie wollt Ihr das leugnen, die Keule, die mich selbst schützt, in die Hand. (K 45)

In der Forschung ist diese Szene mit Blick auf die naturrechtlich argumentierenden Kontraktualismustheorien und insbesondere die Frage des Widerstandsrechts vielfach diskutiert worden. Bemerkenswert ist dabei aber auch, dass Kohlhaas in seiner Argumentation einen Konnex von Ökonomie und Recht herstellt. Er bedarf des Schutzes der Gesetze um seines Gewerbes willen, d. h. um ökonomisch handeln zu können. Mit anderen Worten, die Idee des Gesellschaftsvertrags wird hier einem argumentativen Topos der Kontraktualismustheorien folgend durch ökonomisches Interesse motiviert. Die Idee des Gesellschaftsvertrags bildet in gewisser Weise zugleich die strukturelle Verklammerung für Kohlhaas' Handeln (und auch für die Textstruktur).²⁴ Ob Kaufvertrag, Pfandvertrag oder Amnestieabkommen: Jedes Mal wird zwar auf den Vertrag als konkretes privatrechtliches Rechtsinstitut rekurriert, dieses funktioniert jedoch nur vor dem Hintergrund eines auf der Idee des Gesellschaftsvertrags basierenden Staatsverständnisses, da Letzteres erst Gewähr für die Verbindlichkeit dieser Vereinbarungen ist und den Menschen als rechtlichen Urheber seiner Handlungen entwirft, d. h. ihn mit einer Rechtsfähigkeit ausstattet.²⁵ Kohlhaas' Selbstverständnis als Staatsbürger ist also in zweifacher Weise kontraktual begründet: Indem er sich argumentativ auf den

23 Zum Pfandvertrag und zum Amnestieabkommen als Vertragssituationen vgl. Klaus-Michael Bogdal: Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas. München: Fink 1991 (UTB 1027), S. 77, 91–92.

24 Zur narrativen Funktion der Vertragsstruktur vgl. Timothy J. Mehigan: Text as Contract. The Nature and Function of the Narrative Discourse in the »Erzählungen« of Heinrich von Kleist. Frankfurt a. M.: Peter Lang 1988, S. 273–274.

25 Vgl. Thomas Hobbes: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1966 (stw 462), S. 123–124, 134–137. Den Begriff des »Autors« verwendet Hobbes in diesem Zusammenhang in dem der frühen Neuzeit geläufigen Sinn als Hinweis auf denjenigen, dem Autorität zukommt, den Urheber eines Rechts.

21 Zur Rechtsthematik im »Kohlhaas« vgl. Bernd Hamacher: Michael Kohlhaas. In: Ingo Breuer (Hg.): Kleist-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Stuttgart, Weimar: Metzler 2009, S. 97–106.

22 Heinrich von Kleist: Michal Kohlhaas. In: Ders.: Sämtliche Werke und Briefe. Hg. von Helmut Sembdner. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 2001, S. 9–103, hier 9. Im Folgenden als K zitiert.

Gesellschaftsvertrag bezieht und zugleich den Vertrag als sein zentrales Handlungsinstrument sieht, mit dem er gesellschaftlich agieren und intervenieren kann.

Der Vertrag als »Zentripetalkraft« des Staates (Adam Müller)

Trotz des ganz offensichtlich durch die Figur des Gesellschaftsvertrags etablierten Komplexes von Ökonomie und Recht fällt auf, dass die konkreten Vertragshandlungen des Kohlhaas nicht ausschließlich und im engeren Sinne ökonomisch motiviert sind. Vielmehr scheint der Vertrag für Kohlhaas auch eine Figur der Konfliktlösung zu sein, die zunächst den Konflikt mit dem Junker Wenzel von Tronka und, in der Figur des Kurfürsten, auch mit dem Staat Sachsen befrieden soll. Nimmt man diesen Gedanken ernst, so eröffnet dies für die Betrachtung des Vertrags noch einmal einen völlig neuen Bezugsrahmen, in dessen Zentrum Adam Müllers Rechts- und Staatskonzept steht.²⁶ Dies mag zunächst etwas befremdlich wirken, gilt der konservative Staatsentwurf Müllers doch als rückwärtsgewandt, antirationalistisch und antikontraktualistisch. Entsprechend führt der Rekurs auf Müller auch weg von naturrechtlichen Staatskonzepten und auch von liberalistischen, in die sich der Vertrag, wie mit/gegen Foucault gezeigt, einfügen ließe. Von beiden grenzt sich Müller explizit ab, weil sie das Wesen des Staates jeweils nur einseitig erfassen. Und dennoch fließen zentrale Überlegungen des Kontraktualismus wie auch des Liberalismus Smith'scher Prägung in »Die Elemente der Staatskunst« ein. Vor allem aber avanciert die »Idee des Vertrags« zum Grundprinzip des Staates schlechthin, weil sich in ihm eine Praxis der Vermittlung ausdrückt.

Leitmodell für Müllers totalisierenden Staatsentwurf ist der Organismus, der um 1800 aufgrund seiner spezifischen Disposition wiederholt zur Profilierung konservativer Gesellschaftskonzepte stark gemacht worden ist. Die jüngere Forschung hat ausgehend von Müllers Geldtheorie in seinem organologischen Staatsmodell inzwischen jedoch auch ein Zirkulationsmodell entdeckt, das in der Konsequenz eher zu einem postsouveränen, weil nicht mehr auf Repräsentation basierenden Staatsmodell führt und gerade deshalb nicht ausschließlich rückwärtsgewandt ist.²⁷ Grundlage für das Zirkulationsmodell ist das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich etablierende und die alte Säfthydraulik verabschiedende Körperkonzept, demzufolge ein Organismus durch Reize und Impulse irritiert wird, die er dank seines Nervensystems weiterleiten und verarbeiten kann. Zentrales Merkmal für Müllers beständig wachsenden und werdenden Organismus ist aus dieser Perspektive konsequenterweise die Bewegung, die sich nicht harmonisch, sondern als beständiger Streit und Kampf zwi-

26 Vgl. Monika Frommel: Die Paradoxe vertraglicher Sicherung bürgerlicher Rechte. Kampf ums Recht und sinnlose Aktion. In: Kleist-Jahrbuch (1988/89), S. 357-374. Frommel ist m.W. die einzige in der umfangreichen Kleistforschung, die die Annäherung zwischen Kleists »Kohlhaas« und Müllers Staatskunst mittels der Vertragsfigur motiviert. In ihrer Lektüre konzentriert sie sich dann aber vor allem auf Luther als eine Vermittlungsfigur im Müllerschen Sinne.

27 Vgl. Balke: Die Zirkulation des Staates (s. Anm. 5) und Richard T. Gray: Hypersign, Hypermoney, Hypermarket: Adam Müller's Theory of Money and Romantic Semiotics. In: New Literary History, Jg. 31 (2000), H. 2, S. 295-314.

schon den einzelnen Gliedern vollzieht. Müller übersetzt dieses neue Körperkonzept im Rahmen seiner Staatstheorie in eine Theorie des gesellschaftlichen Antagonismus, der allerdings beständig vermittelt werden muss. Von der modellhaften Anlage her ist dieser Staatskörper/Organismus dezentral organisiert und für die Vermittlung bzw. den Zusammenhalt seiner Glieder auf das kontinuierliche Wirken vielfältiger Techniken des Regierens angewiesen.²⁸ Eine der Instanzen, die diese Aufgabe in Müllers Staatskonzept übernimmt, ist das Recht. Als eine ganz natürliche, lebendige Einrichtung dieses Organismus, mit Müller gesprochen als »Idee«, gehört es immer schon zum Menschen wie auch zum Staat dazu.²⁹ Mensch, Staat und Recht sind bei Müller gleich ursprünglich. Ein wie auch immer geartetes Außen des Staates oder des Rechts gibt es nicht. Neben vielem anderen ist Müllers Mensch damit immer auch ein »homo juridicus«. Insofern ist es nur konsequent, wenn die Idee des Rechts im Sinne eines staatlichen Regierens und Vermittelns nicht konkrete und auf eine bestimmte Souveränität bezogene, sondern ganz allgemein den Staatskörper und damit auch den Menschen lenkende Prozesse bezeichnet (E 52).

Müllers Staats- und Rechtsbegriff sind zugegebenermaßen sehr weit gefasst. Der Begriff des Staates bezeichnet bei ihm im Grunde das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben, einschließlich aller, auch der vermeintlich privaten menschlichen An- gelegenheiten (E 37, 48). Dieses Zusammenleben wird, weil es immer schon Regeln, Gebräuchen und Gesetzen unterliegt, eben im weitesten Sinne auch durch das Recht regiert. Im Recht drückt sich das Gute aus, die Dauerhaftigkeit, es kann von allen empfunden werden, und es steht für gesellschaftliche Gerechtigkeit, insofern es jedem Glied des Staatskörpers die Freiheit gewährt, nach seinen spezifischen Bedürfnissen und Bestrebungen zu wachsen.

Müllers insistierende und zugleich etwas irritierende Rede von der »Idee des Rechts« erschließt sich, liest man sie vor dem Hintergrund von Edmund Burkes Sprachkonzept, den Müller selbst immer wieder als zentrale Referenz angibt: »Ideen« sind im Gegensatz zum »Begriff« in der Gemeinschaft geteilte Abstrakta ohne Einbildungskraft, will sagen ohne bildliches Surrogat, dafür aber mit affektiver Verarbeitung. Die »bildlose[] Affektkommunikation« vollzieht mittels des Wortklangs eine Affizierung des Subjekts,³⁰ die eben nicht zu einem rational kommunizierbaren bzw. nachvollziehbaren Sinn führt, noch nicht einmal zu einem sprachlichen Bild – das Signifikat bleibt leer –, wohl aber zu einer durch die wiederholte Affizierung ausgelösten »Intensität des Selbstgefühls«. Diese besondere Konzeptualisierung des Redevollzugs führt in Müllers Staatskonzept, so Matala, zu einer Hinwendung zum Gefühl, das im Sinne eines in der Gemeinschaft geteilten Gefühls diese nun anstelle von sichtbaren Repräsentationen (einer Souveränität) zusammenschließen und verbinden kann. Führt man diesen Gedanken für die »Idee des Rechts« weiter aus, so zeigt sich das Recht in den »Elementen der Staatskunst« ebenfalls als ein vergleichsweise leerer bzw. durch vielfache Attribuierung

28 Vgl. dazu Balke: Die Zirkulation des Staates (s. Anm. 5), S. 129.

29 Adam Müller: Die Elemente der Staatskunst. 1. Halbband. Wien, Leipzig: Wiener literarische Anstalt 1922, S. 45, 50, 57. Im Folgenden als E zitiert.

30 Ethel Matala de Mazza: Der verfasste Körper. Zum Projekt einer organischen Gemeinschaft in der politischen Romantik. Freiburg im Breisgau: Rombach 1999, S. 321.

31 Ebd., S. 322 [Hervorhebung im Original].

(wie ›lebendig, ›schwebend, ›beweglich, ›überall wirkend, ›empfindbar, ›natürlich, ›ewig etc.) semantisch und affektiv aufgeladener Signifikant. Das Recht bestimmt und organisiert das Zusammenleben und ›regiert die Herzen‹ nicht zuletzt, weil es von den Menschen empfunden wird, wie Müller mehr als einmal schreibt.

Fragt man nun aber, wie sich die Idee des Rechts im Konfliktfall als Vermittlungsprinzip konkretisiert, so lenkt dies den Blick auf konkrete Techniken und Instanzen bzw. auf zumindest konkret benannte: Personale Instanz dieses Vermittlungsprozesses ist für Müller der Richter, dessen Aufgabe es ist, zwischen konträren Standpunkten zu vermitteln. Das zentrale Rechtsinstrument der Vermittlung wiederum ist der Vertrag:

Was sind Verträge? Urteilsprüche eines unsichtbaren Richters, durch welche frühere Streitigkeiten beigelegt worden sind. Es sind redende Beweise, daß damals jede von den beiden Mächten in das Interesse der anderen Parthei eingegangen ist, daß die Abgesandten beider Partheien oftmals die Plätze vertauscht haben, daß jeder von den beiden Advocaten oftmals aus dem Standpunkte der anderen Parthei sein eignes Interesse betrachtet und verteidigt hat, kurz daß Ideen galten, daß das lebendige, freie Leben mit einander rechtere, daß es außer den gegenseitig stipulirten Rechten und Besitztümern, auf noch etwas Andres, Unsichtbares und Heiliges, ankam. (E 124)

Müller bezieht sich an dieser Stelle zwar auf ein vermeintlich konkretes Beispiel. Dennoch geht es ihm, wie der Kontext zeigt, auch hier wieder eher um eine ›Idee, denn um eine konkrete Rechtspraxis. Seine Ausführungen führen weg von einem im engeren Sinne (privat)rechtlichen Verständnis des Vertrags, das neben dem Konnex von Ökonomie und Recht um 1800 auch mit der Debatte um die Rechtsgleichheit und allgemeine Rechtsfähigkeit verbunden ist und zu einem modernen liberalistischen/staatsbürgerlichen Staatsverständnis führen müsste. Müller umgeht diese Problematik, wenn er den Vertrag stattdessen ganz allgemein als ein kontinuierliches und allem zugrunde liegendes wirkendes Prinzip betrachtet. In Anspielung auf, vor allem aber in Abgrenzung zu den Kontraktualismustheorien spricht Müller von einem »Grundvertrag«, der eben nicht als einmal gesetzte und die staatliche Ordnung legitimierende Begründungs- und Anfangsfigur zu verstehen und begrifflich zu bestimmen ist, sondern als eine ›Idee des sich immerfort und an allen Stellen schließenden Vertrages« (E 147). Als eine solche Idee ist der Vertrag eine immer wieder neu einsetzende vermittelnde Form, die gerade deshalb dem organischen Wachsen und Werden des Rechts und den mit ihm verbundenen Vermittlungsprozessen Rechnung tragen und sie kommunizieren kann. In dieser Funktion erinnert der Vertrag nicht nur an Herbert Spencers ›Regime des Vertrags, sondern auch an Luhmanns Umschreibung des Vertrags als ›struktureller Kopplung, die die Autopoiesis der Systeme gewährleisten kann.³² Bei Müller wird der Vertrag so zu einer Figur der Bindung und Vernetzung, die das Relations- und Kraftgefüge des Staatskörpers veranschaulichen und organisieren kann – und trotzdem fungiert sie zugleich immer auch als eine politische Figur. Einem Topos der kontraktualistischen Theorien des 18. Jahrhunderts folgend, ist der Vertrag auch bei Müller

32 Vgl. Niklas Luhmann: Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995 (stw 1183), S. 441–445. Freilich geht es Luhmann bei aller Vergleichbarkeit um die Kopplung autonomer Systeme, während die Glieder des Müller'schen Staates gerade auf ein Ganzes bezogen vermittelt werden sollen.

immer mit dem Gedanken der Freiheit verbunden, die es zu schützen und zu fördern gilt, und die Müller, wenn auch in Abgrenzung zu einem liberalistischen, an Dingen ausgerichteten Verständnis, als ›Besitzstück‹ des Bürgers bezeichnet (E 133). Auf die Frage, was ein Souverän sei, antwortet Müller bezeichnenderweise in den ›Elementen der Staatskunst‹:

[D]er Souverän ist nichts anders, als eben die Idee jenes großen Bundes, welchen das Volk ausdrückt, und bis in seinem letzten, kleinsten Elemente allgegenwärtig trägt; jene strebende, drängende Gewalt aller Glieder des Volkes [...] nach dem Mittelpunkte, nach einer immer innigeren Verbindung hin, die alle einzelnen streitenden Kräfte versöhnt; jenes unaufhörliche Siegen einer großen Grundgewalt, wie des Erdkörpers, einer Zentrifugal-Kraft, über unendliche einzelne, aus einander strebende Zentrifugal-Kräfte, welches alles sich wieder darstellt in der vermittelnden Gewalt des Hausvaters [...], des Richters [...], des Fürsten [...], des Gesetzes [...]. (E 146–147)

Trotz der beständigen Favorisierung eines monarchischen Staatsmodells wird das Zentrum dieses Staates von Müller an dieser Stelle nicht durch einen die Macht oder die Staatsgewalt repräsentierenden oder gar innehabenden Souverän eingenommen, sondern durch eine alles zusammenführende Kraft des Regierens, die, wird sie in die Form einer staatlichen/rechtlichen Technik übersetzt, zum Vertrag führt. Der Vertrag wird so zum staatlichen Grundprinzip, auch wenn er – diese Einschränkung ist wohl zu machen – bei Müller immer wieder an eine im Zentrum stehende Vermittlungsinstanz rückgebunden wird, insofern Müller an eine an monarchische Staatskonzepte angelehnte Topologie von Peripherie und Zentrum anknüpft, statt das Vertragsprinzip konsequent in eine gesellschaftliche Netzstruktur zu übersetzen. Aber: Müllers Souverän ist kein Leviathan mehr, und es wird auch kein Herrschaftsvertrag abgeschlossen. Sein Souverän repräsentiert paradoxerweise eine Vermittlungskraft.

Der Vertrag als Vermittlungsfigur, die im ›Zentrum‹ des Staates die einzelnen widerstreitenden Glieder versöhnt? Dieser Blick auf den Vertrag führt nun auch noch einmal zurück zu Kleists ›Michael Kohlhaas‹. Wenn sich auch in Bezug auf Müllers Staatskonzept im engeren Sinn und daran anknüpfend, auf seine Vorstellung eines organisch wachsenden Rechts, nicht unbedingt Anschlussstellen aufzeigen (zumal ja der Kohlhaas'sche Fehdezug Müllers Organismuskonzept diametral entgegensteht),³³ so doch im Konnex von Recht und Subjektkonstitution, denn in beiden Texten ist das Recht nicht so sehr eine Angelegenheit der Vernunft als vielmehr des Gefühls, genauer gesagt des ›Rechtsgefühls‹. Müllers gesamte Anlage der ›Elemente der Staatskunst‹ ist schließlich nicht nur auf ein totalisierendes Staatskonzept ausgerichtet, sondern sucht auch den Menschen von reduktionistischen Betrachtungsweisen, seien sie ökonomischer, rechtlicher oder rationaler Art, zu befreien und ihm im ›Ganzen‹ Rechnung zu tragen. Das Recht ist also für Mensch und Staat nicht die einzige zentrale Idee, aber als Idee wirkt sie nichtsdestoweniger im Menschen und bestimmt ihn. Sie hat Teil an der Formierung seines Selbst, sofern sie nicht Begriff ist, sondern vom Menschen empfunden wird, und als ein ebensolches ›Rechtsgefühl‹ (E XIX) bindet sie ihn an die

33 Im Gegenteil, Monika Frommel liest den Kohlhaas z. B. als Kritik an Müllers Antiformalismus und Antilegalismus. Vgl. Frommel: Paradoxie vertraglicher Sicherung (s. Anm. 25), S. 373–374.

Gemeinschaft. In gewisser Weise findet sich also auch bei Müller eine durch das Recht vermittelte Koformierung von Staat und Subjekt/Mensch, insbesondere wenn das Recht das den Staat/die Menschen regierende Prinzip ist. Diese Koformierung wird sicherlich nicht in einem strengen Foucault'schen Sinne anhand des Rechts als gouvernementale Praxis entfaltet. Möglich wird diese Wechselwirkung in Müllers Staatsentwurf vielmehr durch das ihm zugrunde liegende Organismusmodell, das Mensch und Staat in ein beständiges Wechselverhältnis setzt, dazu aber spezifischer Medien und Techniken bedarf.

Heinrich von Kleists »Michael Kohlhaas« – »Homo contractualis« II

In der Forschung ist Kohlhaas' kompromissloser Kampf vielfach diskutiert worden. Ausgangspunkt ist in der Regel der gleich zu Beginn der Erzählung erfolgende Verweis auf sein »Rechtsgefühl« (K 9) als Movers seines Handelns. Wenn es ihm um das Recht geht, so unausgesprochen bzw. an vielen Stellen doch explizit ausgesprochen um »Gerechtigkeit« und »Genußung« (K 16, 20). Trotz seines Bezugs auf das vernunftrechtliche Konzept des Gesellschaftsvertrags ist Kohlhaas' Handeln also nicht ausschließlich vernunftgesteuert. Vor dem Hintergrund des Connexes von Recht, Gefühl und Subjektformierung, wie er sich aus Adam Müllers Staatsauffassung ergibt, liest sich Kohlhaas' Handeln nicht mehr zwangsläufig als das Resultat einer übersteigerten und irrationalen Rechtsauffassung. Vielmehr ergibt es sich konsequent, denn aus der Müllerschen Perspektive ist mit dem ungerechten Handel nicht nur Kohlhaas' ökonomische Existenz bedroht, sondern sein Selbstverhältnis insgesamt, d. h. einschließlich seiner staatlichen/gesellschaftlichen Selbstverortung.³⁴ Bezeichnenderweise sieht sich Kohlhaas durch den ungerechten Handel zwar aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, aber nicht das Recht aufgehoben. Sein gesamtes Handeln bleibt vielmehr auf das Recht bezogen, sowohl während des Fehdezuges in der ersten Hälfte der Erzählung, wenn er »Rechtschlüsse« und »Mandate« formuliert,³⁵ als auch in der zweiten Hälfte, wenn er wiederholt das »Verfahren« (K 73) seines Handelns überprüft. Freilich handelt es sich aufgrund des zerbrochenen kontraktualen Rahmens nun um von ihm selbst bestimmte Rechtsformen, die nichtsdestotrotz auf ein Ganzes bezogen bleiben, das in der Erzählung religiös aufgeladen wird und in diesem Sinne auch über den Staat hinausreicht: Kohlhaas geht es auch darum, diese »ungeheure« Unordnung« (K 24)

34 Zum Connex von Selbstgefühl und Rechtsgefühl im »Kohlhaas« vgl. ausführlicher Köhler: Archiv des Gesellschaftsvertrags (s. Anm. 7) und Joachim Rückert: »... der Welt in der Pflicht verfallen...« Kleists »Kohlhaas« als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: Kleist-Jahrbuch (1988/89), S. 375-403; zum Gefühl/Selbstgefühl bei Kleist auch Ute Frevert: Gefühle um 1800. Begriffe und Signaturen. In: Kleist-Jahrbuch (2008/09), S. 47-62; Ulrich Port: Gefühle und Affekte. In: Breuer (Hg.): Kleist-Handbuch (s. Anm. 20), S. 315-318.

35 Dies läßt sich unabhängig von der in der Forschung kontrovers diskutierten Frage sagen, inwieweit das historische Rechtsinstrument der Fehde in Kleists Erzählung adäquat konkretualisiert wird oder nicht, denn zumindest dem Gestus nach handelt Kohlhaas ja in Rechtsformen.

aus der Welt zu schaffen, und er sieht sich mangels eines verbindlichen Rechtsrahmens dazu offenbar, so seine Hybris, von höherer Seite beauftragt (K 41).

Darin liegt nun aber zugleich auch genau der Unterschied: Während bei Müller die »Idee des Rechts« und des »Vertrags« als »ideenhafte« Techniken in einer virtuellen Praxis verhaftet bleiben, finden sie im »Kohlhaas« ihren Ausdruck in der konkreten Praxis von Rechtsinstituten und -verfahren: in Verträgen, Rechtsverfahren, Rechtsschlüssen und Mandaten, die alle auf eine Verhandlungs- und damit auch Vermittlungssituation hinauslaufen. Wenn Kohlhaas am Ende der Erzählung sein Recht aber bekommt und sich dies u. a. in der Aufzählung materieller Werte konkretisiert – »Rappen, Halstuch, Reichsgulden, Wäsche, [...] die Kurkosten sogar für [den] bei Mühlberg gefallenen Knecht Herse« (K 101-102) –, so mutet diese von Kohlhaas eingeklagte Verrechnung schon wie ein ironischer Kommentar zu der auf das »Ganze« bezogenen Idee der Gerechtigkeit und des Rechts an. Mit der Praxis eines »homo contractualis« in einer ökonomisch eingerichteten Welt scheint sie inkompatibel zu sein.

Im »Kohlhaas« ist der Vertrag paradoxerweise also sowohl privatrechtliches Rechtsinstitut eines ökonomisch Handelnden als auch kontraktuales Argument und Vermittlungsfigur einer die pure Materialität übersteigenden Gerechtigkeit. Dies läßt sich sicherlich als Befund für die für Kleist typischen diskursiven Widersprüche lesen. Andererseits zeigt es aber auch, dass die Figur des Vertrags um 1800 diskursiv höchst unterschiedlich verortet und semantisch aufgeladen wird und dennoch jedes Mal an postsouveränen Staatskonzepten mitschreiben kann. Das in Kleists Erzählung prä-sentiertere Staatsmodell ist angesichts der dargestellten Landesherrlichkeit der Kurfürsten und des Kaisers, der sich Kohlhaas letztlich ja auch unterwirft, sicherlich kein postsouveränes, diese Einschränkung ist natürlich zu machen. Wenn Kohlhaas sich allerdings als »fremde, in das Land gefallene Macht« (K 49) sein Recht verschaffen will, so trägt er, aus systematischer Perspektive, ein solches mit hinein. Sein Einfall macht zugleich zwei Probleme dieses Staatskonzeptes deutlich: Durch die Koformierung von Staat und Subjekt wird letzteres zugleich er- und entmächtigt. Es kann sich durch die bereitgestellten Techniken und Praktiken an den Regierungspraktiken beteiligen, das Steuerungsmoment obliegt ihm jedoch nicht, was sich nicht zuletzt an den vielen, für das Kleist'sche Erzählen geradezu paradigmatisch geltenden Zufällen zeigt, die auch im »Kohlhaas« die Handlung immer weiter vorantreiben. Die Praktiken und Techniken dieser Regierungskunst funktionieren zudem nur ungestört, solange alle der gleichen (Regierungs-)Logik folgen und für alle die gleiche (Rechts-)Verbindlichkeit gilt. Die Ratifikalität, in der sich die durch das Recht konstituierte Koformierung im »Kohlhaas« zuweilen ausdrückt, führt schließlich zu Kohlhaas' Tod, der zugleich Selbstaufgabe und Rehabilitierung des Rechtssubjekts ist.³⁶ Der Mensch aber verschwindet, wie sich indirekt auch schon bei Müller lesen lässt, wenn »jeder Mensch in der Mitte des bürgerlichen Lebens, von allen Seiten in den Staat verflochten, [da streht]« (E 28).

Der einzige funktionierende Vertrag in Kleists Erzählung ist bezeichnenderweise der »Kaufkontrakt« (K 25), den Kohlhaas mit dem Amtmann abschließt, um ihm vor Beginn des Fehdezuges seine Güter zu verkaufen. Auch wenn diese Episode für den

36 Vgl. Wolf Kittler: Der ewige Friede und die Staatsverfassung. In: Heinz Ludwig Arnold (Hg.): Heinrich von Kleist. München: text + kritik 1993, S. 134-146, hier 139.

Erzählverlauf eher von nebensächlicher Bedeutung zu sein scheint, aus der Vertragsperspektive ist sie mehr als sprechend, denn mit diesem Vertrag gibt Kohlhaas genau das auf, was ihn aus seiner Perspektive an den Staat bindet: sein Eigentum. Allerdings gibt er es zunächst nur auf Zeit auf, denn der Vertrag enthält eine Klausel, gemäß derer Kohlhaas binnen vier Wochen von dem Vertrag zurücktreten kann. Zwar wird Kohlhaas diese Klausel nicht in Anspruch nehmen, aber sie verdeutlicht, wie sehr seinem Tun der Vertrag als Handlungsperspektive eingeschrieben ist, da er sich sogar für den Bruch mit dem Staat vertraglich eine Frist zu sichern sucht und sich dazu, so das Paradox, auf das kontraktuale Grundverhältnis zu eben diesem Staat stützt. Als »homo contractualis« kann er offenbar nicht anders, als Verträge zu schließen.

Die Beiträgerinnen und Beiträger

JAN ANDRES, Studium der Germanistik, Geschichte und Philosophie in Bielefeld; 2004 Promotion mit einer Arbeit zum Zusammenhang von Huldigungsritualen und Gelehrtensliteratur im 19. Jahrhundert. Von 2004 bis 2008 Habilitationsprojekt zur Kulturkritik um 1900 und im George-Kreis. Seit 2009 Studiendekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld. Forschungsschwerpunkte: Literatur und Geschichte, Literatur um 1900, Stefan George und sein Kreis, Literatur und Politik. Veröffentlichungen u. a.: »Auf Poesie ist die Sicherheit der Throne gegründet«. Huldigungsrituale und Gelegenheitslyrik im 19. Jahrhundert (2005); »Nichts als die Schönheit«. Ästhetischer Konservatismus um 1900 (Mhg., 2007); »frauen fremder ordnung«. Fünf Thesen zur strukturellen Misogynie des George-Kreises. In: Ute Oelmann/Ulrich Raulff (Hg.): Frauen um Stefan George (2010).

THOMAS BÄUMLER, Studium der Germanistik, Politikwissenschaft und Geschichte an der Universität Konstanz und Comparative Literature an der Harvard University. Bis Ende 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich »Norm und Symbol« an der Universität Konstanz. Zur Zeit Redenschreiber im Staatsministerium Baden-Württemberg. Forschungsschwerpunkte: Institutionendenken und Politische Theologie in der Romantik. Veröffentlichungen u. a.: Nicht Fisch – nicht Fleisch. Ordnungssysteme und ihre Störfälle (Mhg., 2011).

CHRISTINE BLÄTTLER, seit Sommer 2011 Professorin für Wissenschaftsphilosophie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Forschungsschwerpunkte: Technik, Politik und Formierung der gesellschaftlichen Wahrnehmung; Problem der Objektivität; Serialität und Epistemologie; Spekulation und Geschichtlichkeit. Veröffentlichungen u. a.: Delikt: Extremer Realismus. Philosophie zwischen Politik und Theologie im vorrevolutionären Prag (2002); Zum Ort der Technik im Politischen. Walter Benjamins Begriff der Phantasmagorie. In: Zeitschrift für Kulturphilosophie 2 (2010); Kunst der Serie. Die Serie in den Künsten (Hg., 2010); Ränder der Enzyklopädie (Hg., 2012).

KARL HEINZ BOHRER, Professor emeritus für Neuere deutsche Literaturgeschichte und Ästhetik an der Universität Bielefeld. Von 1984 bis 2011 Herausgeber der Zeitschrift »Merkur: Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken«. Seit 2003 Visiting Professor an der Stanford University. Auszeichnungen u. a.: Lessing-Preis für Kritik (2000); Deutscher Sprachpreis (2002); Großer Literaturpreis der Bayerischen Akademie der Schönen Künste (2005); Heinrich-Mann-Preis der Akademie der Künste (2007). Veröffentlichungen u. a.: Ästhetische Negativität (2002); Ekstasen der Zeit (2003); Imaginationen des Bösen. Zur Begründung einer ästhetischen Kategorie (2004); Großer Stil. Form und Formlosigkeit in der Moderne (2007); Das Tragische. Erscheinung, Pathos, Klage (2009); Selbstdenker und Systemdenker. Über agonales Denken (2011).